

19. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

**Lachgasverkauf und -nutzung effektiv einschränken – neue Maßnahmen zum
Jugendschutz über eine Bundesratsinitiative**

Drucksachen 19/2508 und 19/2736

Der Senat von Berlin
WGP - I B 3-
Tel.: 9028 (928) 1710

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über Lachgasverkauf und -nutzung effektiv einschränken - neue Maßnahmen zum Jugendschutz über eine Bundesratsinitiative

- Drucksachen Nrn. 19/2508 und 19/2736 -

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 20.11.2025 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird beauftragt, den Verkauf von Lachgas so zu regulieren, dass ein effektiver Gesundheitsschutz insbesondere für Kinder und Jugendliche gewährleistet und Missbrauch eingedämmt wird sowie Lachgas nicht mehr freiverkäuflich in Geschäften für Privatpersonen zugänglich ist. Über die Bundesratsentschließung vom 14. Juni 2024 zur Fünften Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (BR-Drs. 202/24) hinaus ist zu prüfen, ob eine Nachbesserung der bestehenden Regulierung durch die REACH-Verordnung dieses Ziel effektiv umsetzt bzw. ob eine Regulierung über das Jugendschutzgesetz oder das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz erfolgen sollte. Die Bundesratsinitiative soll zum Gegenstand haben, die Präventionsangebote des Bundes und die der Länder insbesondere im Bereich sog. „Legal Highs“ zu stärken.“

Hierzu wird berichtet:

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 40. Sitzung am 13. November 2025 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (BT-Drs. 21/1504, 21/1927) mit Änderungen aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Gesundheitsausschusses verabschiedet. Der Bundesrat hat in seiner 1060. Sitzung am 19. Dezember 2025 beschlossen, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, mithin das Gesetz gebilligt (BR-Drs. 697/25). Dieses Ergebnis entspricht auch dem Abstimmungsverhalten des Landes Berlin.

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzesentwurf unter anderem den zunehmenden Missbrauch von Dickstickstoffmonoxid (Lachgas) zu Rauschzwecken und dessen erhebliche gesundheitliche Risiken, insbesondere für Kinder und Jugendliche, als Problem erkannt und die Legaldefinition des neuen psychoaktiven Stoffes gemäß § 2 Nummer 1 neu gefasst. Diese umfasst die nunmehr eingeführte Anlage 2, welche eine Auflistung von Einzelstoffen entsprechend der Systematik des BtMG enthält, und Lachgas als neuen psychoaktiven Stoff ausweist. Das verwaltungsrechtliche Umgangsverbot des § 3 wird ebenfalls neu gefasst. Da Lachgas in der Nahrungsmitteltechnik eine anerkannte Verwendung als Treibgas insbesondere zum Aufschäumen von Milchprodukten hat und in dieser Form als Alltagsprodukt von Verbraucherinnen und Verbrauchern verwendet wird, sieht § 3 Absatz 1 Nummer 1 im Sinne eines interessengerechten Ausgleichs eine Ausnahme von jenem verwaltungsrechtlichen Umgangsverbot für Kartuschen mit geringen Füllmengen vor. Eine Abgabe von Kartuschen mit einer Füllmenge von bis zu 8,4 Gramm – dies entspräche der Füllmenge handelsüblicher Kartuschen für den privaten Verbrauch – und von nicht mehr als zehn Behältern mit dieser Füllmenge pro Verkaufsvorgang an Personen über 18 Jahren soll weiterhin zulässig sein. Um indes einen umfassenden Schutz von Gesundheit sowie Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, ist der Versandhandel und die Abgabe an Automaten sowie die Abgabe an und der Erwerb und Besitz durch Personen unter 18 Jahren auch unterhalb der vorgenannten Abgabegrenzen gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2 und 3 grundsätzlich verboten. Dies soll ausweislich der Gesetzesbegründung die omniprésente Verfügbarkeit von Lachgas verringern, dem Konsum zu Rauschzwecken auch bei kleineren Füllmengen entgegenwirken und die Umgehung der Altersbeschränkung durch Kinder und Jugendliche verhindern. Das Gesetz sieht jedoch in dem neu eingeführten § 3 Absatz 2 Nummer 3 eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot des Versand- und Automatenhandels und vom Abgabe-, Überlassungs-, Erwerbs und Besitzverbot an und für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren für Fälle vor, in denen das Lachgas in einer Form vorliegt, die eine Extraktion nur unter unverhältnismäßigem Aufwand zulässt. Die Gesetzesbegründung führt als Beispiel Lachgaskartuschen an, welche als Treibgas zum Aufschäumen fest mit den jeweiligen Behältnissen verbaut sind. Der Aufwand, der zur Extraktion betrieben werden müsste, stünde in keinem Verhältnis zur Menge des dadurch zu erlangenden psychoaktiven Stoffes. Dementsprechend sei ein generelles Verbot in Anbetracht der häufigen Verwendung dieser Produkte im Alltag unverhältnismäßig. Die Gesetzesbegründung führt jedoch ausdrücklich an, dass die Verbotsausnahme nicht für Sahnesprühdosens gelten solle, bei denen die Kapsel

abgeschraubt werden kann. Denn hier sei die Entnahme des Lachgases mit nur geringem Aufwand möglich.

Die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, den missbräuchlichen Konsum von Lachgas zu Rauschzwecken über eine Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes bundeseinheitlich zu regulieren, ist zu begrüßen. Das verwaltungsrechtliche Umgangsverbot des § 3 Absatz 1, welches neben den Tatbeständen des Besitzes und Erwerbs nunmehr auch ausdrücklich den Versand- und Automatenhandel von und mit Lachgas sowie ein generelles Abgabe-, Überlassungs- und Besitzverbot dieses Stoffes an und von Kindern und Jugendliche normiert, eröffnet die Möglichkeit der Sicherstellung und Vernichtung entsprechender Lachgaskartuschen. Dies trägt zu einem umfassenden Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes bei. Aufgrund des Umstandes, dass das Umgangsverbot des § 3 Absatz 1 weiter gefasst ist als die Strafvorschrift des § 4, findet indes keine Kriminalisierung von Konsumierenden statt.

Die Vorbereitung einer Bundesratsinitiative zur Regulierung des Lachgasverkaufs erscheint mithin nicht mehr erforderlich.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 10.02.2026

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Bürgermeisterin

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege